

Beilage

zum Kollektivvertrag für das

HOLZ- UND KUNSTSTOFF- VERARBEITENDE GEWERBE ÖSTERREICHS

in der für die

MUSIKINSTRUMENTEN- ERZEUGER

geltenden Fassung

Lohnordnung

Gültig ab

1. Mai 2025

Anhang 1

Lohnordnung für die Berufszweige der Musikinstrumentenerzeuger

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Bundesinnung der Kunsthandwerke einerseits und dem
Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft
Bau-Holz, andererseits.

Artikel I – Geltungsbereich

- 1. Räumlich:** für das Gebiet der Republik Österreich.
- 2. Fachlich:** für alle Mitgliedsbetriebe der Berufszweige der Musikinstrumentenerzeuger in der Bundesinnung der Kunsthandwerke
- 3. Persönlich:** für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen einschließlich der gewerblichen Lehrlinge.

Artikel II – Lohnordnung für die Berufszweige der Musikinstrumentenerzeuger

Die letztgültigen kollektivvertraglichen Stundenlöhne und die Lehrlingseinkommen werden ab 1. Mai 2025 erhöht und im Artikel II B neu festgesetzt.

A. Lohngruppen

einschließlich zusätzlicher Bestimmungen zu der Lohnordnung für die Berufszweige der Musikinstrumentenerzeuger.

Lohngruppen:

I. Spezialfacharbeiter/in nach dem 3. Jahr nach der Auslehre

sind jene Facharbeiter/innen, deren Kenntnisse und Fähigkeiten merklich über denen der Facharbeiter/innen der Lohngruppe II liegen und die aus diesem Grunde als besonders qualifizierte Arbeiter/innen verwendet werden, mit 3 Jahren Praxis.

II. Facharbeiter/in nach dem 2. Jahr nach der Auslehre

sind Facharbeiter/innen mit abgeschlossener Berufsausbildung, welche 2 Jahre Praxis nachweisen können.

III. Facharbeiter/innen nach dem 1. Jahr nach der Auslehre

Sinngemäß wie II, mit 1 Jahr Praxis.

IV. Facharbeiter/innen im 1. Jahr nach der Auslehre

Sinngemäß wie II, ohne Nachweis einer Praxis.

V. Hilfsarbeiter/innen, Portiere/innen und Nachtwächter/innen

Zusätzliche Bestimmungen zu der Lohnordnung für die Berufszweige der Musikinstrumentenerzeuger

1. Lehrlinge – Kleiderpauschale

Soweit in einzelnen Betrieben Lehrlingen eine Kleiderpauschale gewährt worden ist, bleibt diese weiterhin aufrecht.

2. Praktikanten/innen

a) Pflichtpraktikanten/innen

Pflichtpraktikanten/innen sind Schüler/innen und Studenten/innen, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten müssen.

Bei erstmaliger Beschäftigung im Ausmaß von 40 Wochenstunden als Pflichtpraktikant/in gebührt eine Vergütung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 1. Lehrjahr pro Monat.

Bei Vorlage eines Nachweises für ein bereits absolviertes Pflichtpraktikum gebührt bei jeder weiteren Beschäftigung im Ausmaß von 40 Wochenstunden als Pflichtpraktikant/in eine Vergütung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 2. Lehrjahr pro Monat.

b) Ferialarbeitnehmer/innen

Ferialarbeitnehmer/innen, sind Schüler/innen und Studenten/innen, die während einer schulischen Ausbildung oder während eines Studiums, ohne aufgrund einer schulrechtlichen oder studienrechtlichen Vorschrift dazu verpflichtet zu sein, während der Schul- bzw. Semesterferien vorübergehend beschäftigt werden.

Ferialarbeitnehmern/innen gebührt ein Lohn in Höhe von 65% der Lohngruppe IV der jeweils geltenden Lohnordnung.

c) Unechte Volontäre

Unechte Volontäre sind Personen, die sich ausschließlich zum Zwecke der Erweiterung und Anwendung von meist theoretisch erworbenen Kenntnissen mit Arbeitsverpflichtung und mit Entgeltanspruch in einem Betrieb betätigen. Kennzeichnend für ein solches Volontariat ist, dass das Ausbildungsverhältnis überwiegend dem Volontär zugutekommt.

Es handelt sich sohin um Personen, die sich aufgrund ihrer schulischen Ausbildung in den Ferien in einem Betrieb betätigen oder nach der abgeschlossenen Ausbildung zwar theoretisch zur Ausübung des jeweiligen Berufes befähigt sind, jedoch ein praktisches Arbeitstraining und somit eine Erweiterung ihres erworbenen Wissens durch eine einschlägige Betätigung in einem Betrieb anstreben.

Sofern diese Umstände bei der Einstellung ausdrücklich festgelegt worden sind, gebühren folgende Vergütungen für eine Beschäftigung:

Wird parallel zur Schulausbildung für Schüler von Schulen für Musikinstrumentenherstellung eine Beschäftigung im Ausmaß von 40 Wochenstunden für nicht länger als 2 Monate in einem Betrieb vereinbart, gebührt dafür eine Vergütung in Höhe des Lehrlings-einkommens für das 1. Lehrjahr pro Monat.

Wird nach Abschluss der Schule mit Absolventen von Schulen für Musikinstrumentenherstellung eine Beschäftigung im Ausmaß von 40 Wochenstunden für

nicht länger als ein halbes Jahr in einem Betrieb vereinbart, gebührt dafür eine Vergütung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 3. Lehrjahr pro Monat.

B. Lohnschema

Kollektivvertragliche Stundenlöhne für die Berufszweige der Musikinstrumentenerzeuger

EURO
1.5.2025 –
30.4.2026

Lohngruppen:

I.	13,84
II.	13,21
III.	12,04
IV.	11,90
V.	11,64

Kollektivvertragliche Lehrlingseinkommen pro Monat:

EURO
1.5.2025 –
30.4.2026

im 1. Lehrjahr	730,00
im 2. Lehrjahr	910,00
im 3. Lehrjahr	1.110,00
im 4. Lehrjahr	1.240,00

C. Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlung – „Parallelverschiebung“:

Die am 30.4.2025 bestehende Überzahlung des kollektivvertraglichen Stundenlohnes ohne Zulagen ist in ihrer euromäßigen Höhe (centgenau) gegenüber dem ab 1.5.2025 erhöhten kollektivvertraglichen Stundenlohn ohne Zulagen aufrechtzuerhalten.

Die bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlich bezahlten Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

Sollte diese Erhöhung einem Betrieb aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich sein, so hat bis **15.7.2025** eine Meldung an die Schiedskommission zu erfolgen, die durch Beilage von wirtschaftlichen Kennzahlen zu begründen ist. Die Schiedskommission entscheidet bis **31.08.2025** über die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Überzahlung.

Die Meldung hat nachweislich **bis spätestens 15.07.2025; 23:59** Uhr an eine der folgenden Adressen zu erfolgen schiedskommission@gbh.at bzw. diekunsthandwerke@wko.at.

Artikel III – Akkorde, Prämien und Stücklöhne

Die Akkorde, Prämien und Stücklöhne werden per 1. Mai 2025 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 3% erhöht.

Artikel IV – Schiedskommission

Für die Entscheidung über die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Überzahlung gemäß Artikel II Abschnitt C wird eine Schiedskommission eingerichtet.

Diese besteht aus dem/der jeweiligen Bundesinnungsmeister/in, dem/der Vorsitzenden der Gewerkschaft Bau-Holz, den jeweiligen Geschäftsführern/innen sowie je zwei Ersatzmitgliedern.

Artikel V – Arbeitsgruppe

Die Sozialpartner einigen sich auf die Einführung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer neuen Lohnordnung. Es werden in dieser Arbeitsgruppe Gespräche über die Weihnachtsremuneration mit dem Ziel der Anhebung auf 4,33 Wochenlöhne ab dem ersten Beschäftigungsjahr sowie auf Anspruch auf bezahlte Freizeit am 24. und 31.12. geführt.

Artikel VI – Änderungen im Rahmenrecht

§ 14 Abs. 3 lautet ab 1.5.2025 neu:

3. Dieser Urlaubszuschuss beträgt 4,33 Wochenlöhne bzw. ein monatliches Lehrlingseinkommen.

§ 15 Abs. 2 lautet ab 1.5.2026 neu:

2. Diese beträgt:

- bei einer Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren 3,5 Wochenlöhne (bzw. wöchentliche Lehrlingseinkommen);

- nach einer Betriebszugehörigkeit von vollen 5 Jahren 4,33 Wochenlöhne bzw. ein monatliches Lehrlingseinkommen.

Artikel VII – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1.5.2025 in Kraft und gilt hinsichtlich des lohnrechtlichen Teiles bis 30.4.2026.

Wien, am 20.3.2025

Bundesinnung der Kunsthandwerke

KommR Mst. Wolfgang
Hufnagel
Bundesinnungsmeister

Mag. Iris **Dittenbach**
Geschäftsführerin

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR
Josef **Muchitsch**
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundesgeschäftsführer

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
ZVR 576439352

Medieninhaber und Hersteller:

Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien,
Johann-Böhm-Platz 1.

Verlags- und Herstellungsort: Wien